



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

Rundschreiben Nr. 7/2015 – MwSt

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 12.03.2015

Unterschiede zwischen Integration der erhaltenen Rechnung und der Eigenrechnung

Aus aktuellem Anlass fassen wir mit dem gegenständlichen Rundschreiben kurz die Unterschiede zwischen der Integration (Ergänzung) der erhaltenen Rechnungen und der Erstellung der Eigenrechnungen zusammen. In der Substanz führen zwar beide Methoden zum gleichen Ergebnis, Unterschiede ergeben sich jedoch bei den Fristen für die Aufzeichnung innerhalb der gleichen Abrechnungsperiode.

Integration der erhaltenen Rechnung

Die erhaltenen Rechnungen ohne MwSt für Lieferungen und Leistungen, wofür der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger vorgesehen ist, müssen vom Rechnungsempfänger mit dem korrekten MwSt-Satz oder mit der entsprechenden MwSt-Befreiung integriert und im MwSt-Einkaufsregister sowie im MwSt-Verkaufsregister eingetragen werden.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die folgenden Lieferungen und Leistungen:

- innergemeinschaftliche (ig) Dienstleistungen;
- innergemeinschaftliche (ig) Wareneinkäufe;
- Bauleistungen mit Subwerkverträgen;
- Dienstleistungen im Bereich der Reinigung, des Abbruches, der Installation von Anlagen und der Fertigstellung in Bezug auf Gebäude;
- Einkauf von Alteisen.

Wichtig: falls für den Einkauf kein eigenes Register verwendet wird, so muss auf der Rechnung die Protokollnummer vom Ein- und Verkaufsregister notiert werden – die Verwendung eines eigenen Einkaufsregisters ist also zu empfehlen.

Die Eintragung im Verkaufsregister muss dabei innerhalb 15. des Folgemonats nach Erhalt und mit Bezug auf den Erhaltismonat der Rechnung erfolgen¹.

Bei der Integration ist das Datum des
Erhalts der Rechnung ausschlaggebend

¹ Art. 47, Abs. 1 GD 331/1993

Liegt zwischen dem Rechnungsdatum und dem Rechnungserhalt ein längerer Zeitraum, so ist es ratsam, dass der verspätete Erhalt nachgewiesen werden kann (z. B. sollte der Postumschlag, Fax oder Mail zusammen mit der Rechnung aufbewahrt werden, mittels welchem der spätere Erhalt belegt wird), da die Finanzverwaltung ansonsten die verspätete Registrierung beanstanden könnte.

Erstellung einer Eigenrechnung

Das Ausstellen einer Eigenrechnung ist grundsätzlich für bezogene Leistungen aus Drittländern (außerhalb der EU) notwendig. Hierbei muss, im Unterschied zur Integration der erhaltenen Rechnung, vom Rechnungsempfänger ein eigenes Dokument (Eigenrechnung) erstellt werden. Vereinfacht ausgedrückt besteht die Eigenrechnung aus einem Beleg, der vom Rechnungsempfänger an sich selbst ausgestellt wird², wobei im Text auf den erhaltenen ausländische Rechnungsbeleg (falls man einen solchen erhalten hat), den Namen des Leistenden und die Dienstleistung Bezug zu nehmen ist.

Die Eigenrechnungen sind für die allgemeinen Dienstleistungen³ innerhalb 15. des Folgemonats⁴ der Umsatztätigung⁵ auszustellen und mit Bezug auf den Monat der Umsatztätigung im MwSt-Verkaufsregister einzutragen⁶.

Das Ausstellen einer Eigenrechnung ist weiters in den folgenden Fällen notwendig (Berichtigung für nicht erhaltene Rechnungen):

- falls Dienstleistungen oder Gegenstände innerhalb der EU bezogen werden, wofür man vom ausländischen Lieferant nicht innerhalb des 2. Monats nach Umsatztätigung eine Rechnung erhalten hat. In diesem Fall muss die Eigenrechnung innerhalb 15. des dritten Folgemonats ab Umsatztätigung erstellt und diese mit Bezug auf den zweiten Folgemonat aufgezeichnet werden⁷;
- falls Einkäufe von ausländischen Unternehmen mit italienischer MwSt-Nummer (Fiskalvertreter oder mit direkter Registrierung) bezogen werden und sich die Gegenstände bereits in Italien befinden, sofern auf dem Rechnungsdokument nur die italienische MwSt-Nummer des ausländischen Lieferanten angeführt ist (die ausländische MwSt-Nummer fehlt also)⁸. Die ausländischen Lieferanten müssen in solchen Fällen in ihren Rechnungen also immer ihre ausländische MwSt-Nummer anführen, damit diese vom inländischen MwSt-Subjekt ergänzt werden kann – eine Rechnung, welche vom Fiskalvertreter mit seiner italienischen MwSt-Position ausgestellt wird, darf also nicht ergänzt werden. In solchen Fällen hat der italienische Rechnungsempfänger innerhalb 15. des dritten Folgemonats ab Umsatztätigkeit eine Eigenrechnung auszustellen und diese mit Bezug auf den zweiten Folgemonat aufzuzeichnen⁹.

Für die Erstellung der Eigenrechnungen ist der
Zeitpunkt der Umsatztätigung ausschlaggebend

² Laut Art. 17, Abs. 2 VPR 633/1972

³ Art. 7-ter VPR 633/1972

⁴ Art. 21, Abs. 4, Buchstabe d) VPR 633/1972

⁵ Art. 6 VPR 633/1972

⁶ Art. 23, Abs. 1 VPR 633/1972

⁷ Art. 46, Abs. 5 GD 331/1993

⁸ Entscheid der Einnahmenagentur Nr. 21/E vom 20.02.2015

⁹ Art. 46, Abs. 5 GD 331/1993

Erfassung in den MwSt-Registern

Bei beiden Methoden (Integration oder Eigenrechnung) hat man zwar grundsätzlich einen bestimmten Zeitrahmen für die Integration bzw. Erstellung der Eigenrechnung zur Verfügung, es ist dabei jedoch wichtig, dass die **Erfassung in den MwSt-Registern** (im besonderem im MwSt-Verkaufsregister) in der **Abrechnung des Erhaltsmonats der Rechnung (bei Integration)** bzw. in der **Abrechnung des Monats der Umsatztätigung (bei Eigenrechnung)** berücksichtigt wird.

Aus Vereinfachungsgründen empfiehlt es sich die Integration oder Erstellung der Eigenrechnung bereits innerhalb des Erhaltsmonats bzw. innerhalb des Monats der Umsatztätigung abzuwickeln, da somit keine besondere Umstellung im EDV-System notwendig ist.

Einige Beispiele

1. Ein italienischer Unternehmer bezieht eine allgemeine Leistung¹⁰ von einem Unternehmer aus der Schweiz (Drittland), welche am 10.01.2015 fertiggestellt wurde. Die Rechnung vom Schweizer wurde mit Datum 31.01.2015 ausgestellt und ist am 10.02.2015 beim Rechnungsempfänger eingelangt, welcher diese am 31.03.2015 zahlt:
=> der italienische Unternehmer muss innerhalb 15. des Folgemonats der Umsatztätigung (also bis 15.02.2015) eine Eigenrechnung erstellen muss diese Rechnung in der MwSt-Abrechnung des Monats des Umsatztätigung (Jänner 2015) berücksichtigen;
2. gleicher Fall wie Beispiel 1, allerdings ist der Lieferant ein Unternehmen aus Deutschland (EU-Ausland)
=> der italienische Unternehmer hat die am 10.02.2015 erhaltene Rechnung bis zum 15. des Folgemonats (15.03.2015) zu integrieren und muss diese in der MwSt-Abrechnung des Monats des Rechnungserhalts (Februar 2015) berücksichtigen;
3. Ein italienischer Unternehmer bezieht von einem deutschen Unternehmen (mit italienischer MwSt-Nummer) eine Ware, welche sich bereits in Italien befindet. Für die Lieferung erhält der italienische Unternehmer eine Rechnung vom italienischen Fiskalvertreter des deutschen Unternehmens, woraus nur die italienische MwSt-Nummer resultiert:
=> nachdem in der Rechnung die ausländische MwSt-Nummer fehlt, darf dieses Dokument nicht als Rechnung behandelt und entsprechend integriert werden, sondern es muss eine Eigenrechnung erstellt werden;
4. Ein italienischer Unternehmer bezieht eine ig-Warenlieferung und erhält vom Lieferanten keine Rechnung oder eine Rechnung mit einem falschen Rechnungsbetrag:
=> sofern nach Ablauf von 2 Monaten ab der Umsatztätigung keine Rechnung eingelangt ist bzw. diese nicht korrigiert wurde, muss der italienische Unternehmer bis zum 15. des Folgemonats eine Eigenrechnung erstellen und in den MwSt-Registern mit Bezug auf den zweiten Folgemonat erfassen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner

¹⁰ Art. 7-ter VPR 633/1972